

## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr 1878 e.V. Kleinostheim

### Inhalt der Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vereins
- § 10 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Ehrungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Genehmigung der Satzungsneufassung

## Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr 1878 e.V. Kleinostheim

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr 1878 e.V. Kleinostheim“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kleinostheim.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr 1878 e.V. Kleinostheim, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3

#### **Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende ab dem 12. Lebensjahr (aktive Mitglieder),
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  3. Kinder unter 12 Jahren (Kinderfeuerwehr)
  4. fördernde Mitglieder,
  5. Ehrenmitglieder.

- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder nach 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst aus diesem ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können förderndes Mitglied des Vereins werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitgliedes,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- 5) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und in die Geschäftsordnung einfließt.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassenwart und
  5. dem Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Kleinostheim
- 2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären, und zwar in schriftlicher Form.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
  
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.  
Für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,00 € ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.

## **§ 10**

### **Kassenführung und Kassenprüfung**

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen erbracht.
  
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
  
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

## § 11

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstands,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
  6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes und
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kleinostheim einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen.

## § 12

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13**

#### **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
  2. sonstige Auszeichnung oder Anerkennung
- verliehen werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
- 2) Ist eine Vereinsversammlung nicht beschlussfähig so muss eine neue Vereinsversammlung nach Ablauf von sechs Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt. Bei der Einladung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Kleinostheim, die es zweckgebunden zur Gründung eines neuen Feuerwehrvereines zu verwenden hat.
- 4) Sollte eine Gründung eines neuen Vereines innerhalb von drei Jahren nach rechtsgültiger Auflösung des Vereines nicht möglich sein, hat die Gemeinde Kleinostheim das Vermögen des Vereins für die Feuerwehr Kleinostheim zur Förderung des Brandschutzes zu verwenden.
- 5) Bei einer Liquidation ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zu Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereines zu verwenden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.02.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die bisherige Satzung tritt mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.